

Eßer & Kollegen · Postfach 102201 · D-52022 Aachen

Per E-Mail

rudi.bertram@eschweiler.de

Stadt Eschweiler

Herrn Bürgermeister Rudi Bertram

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



Aachen, 30. November 2015

Az.: 10698/15 L/js/Su

Bearbeitet durch: Dr. Jürgen Linden

Sekretariat: Ruth Schumacher

Tel: +49 (0) 241 / 88 86 – 202, Fax: -263

Ruth.Schumacher@Esser-Kollegen.de

Walter Eßer
Dr. jur. Jürgen Linden
Dr. jur. Friedel Erlenkämper
Prof. Dr. jur. Herbert Limpens
Arno Erbel (bis 2010)
Christa Smeets-Koch
Dr. jur. Christina Baluch
Dr. jur. Ralf Els
Dr. jur. Sabine Pils
Dr. jur. Sascha Kaiser

In Bürogemeinschaft mit
Dr. jur. Dieter Brammert

In Kooperation mit
Adelmeijer Hoyng Advocaten,
Bredestraat 12, 6211 HC Maastricht,
Niederlande, www.adelmeijerhoyn.nl

Kanal- und Straßenbaumaßnahme "Im Hag"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit beiliegender Vollmacht zeigen wir an, die Bürgerinitiative „Im oberen Hag“ zu Eschweiler, bestehend aus den Familien Bosselmann, Winnen, Trasser, Genius und Schynoll anwaltlich zu vertreten.

Unsere Mandanten wiesen uns daraufhin, dass im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 03.12.2015 ein Beschluss zum Kanal- und Straßenbau im vorgenannten Bereich getroffen werden soll.

Wir halten die Beschlussvorlage der Verwaltung für rechtswidrig.

Nach § 129 des Baugesetzbuches können zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen „erforderlich sind, um die Bauflächen ... entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen.“

Die Erforderlichkeit ist ebenso wenig gegeben wie die Verhältnismäßigkeit.

Die vorgesehene Kanalanlage „Im oberen Hag“ ist eine erstmalige Erschließung.

Sie muss, um der vorgenannten Vorschrift zu genügen, überhaupt sowie nach Art und Umfang ihrer konkreten Herstellung erforderlich sein. Das ist ständige Rechtsprechung, vgl. Kommentar zum Baugesetzbuch, Jäde, Dirnberger, Weiss, § 129 Rn 6.

Die vorgesehene Kanalbaumaßnahme ist weder überhaupt noch hinsichtlich der durch sie entstehenden Kosten im Vergleich zu möglichen minderen Maßnahmen der Kanalsanierung erforderlich.

Geplant ist, von der Wilhelminenstraße einen neuen Kanal bis zu dem Endschacht auf dem Plateau „Im oberen Hag“ anzulegen. Das ist, wie oben gesagt, eine Erst-Erschließung, obwohl bereits seit 60 Jahren ein anderer, funktioneller Erschließungsverlauf existiert.

Konsequenz der Kanalverlegung ist durch die Bauarbeiten die völlige Zerstörung der Straße „Im oberen Hag“ (Nr. 53 bis 61), insbesondere des dort gebildeten Platzes. Der Platz und die Straße sollen asphaltiert und mit Frostschutzschicht versehen werden.

Die Kosten für diese spezielle Anlage sind seitens der Stadt nicht ausgewiesen worden, sondern erscheinen als nicht erkennbarer Teil der Gesamtkosten der Gesamtsanierung.

Die Kosten allein für diese Sondermaßnahme liegen allerdings bei mindestens 200.000,00 €. Davon werden rund 120.000,00 € aufgrund des vorgegebenen Verteilungsschlüssels auf die fünf Anlieger verteilt.

Gegenüber der von der Verwaltung angestrebten Sanierung durch Neubau dieser Kanäle gibt es vergleichsweise günstigere Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung durch die bereits heute vorhandenen Kanäle.

Allerdings sind diese bereits vorhandenen Kanäle, die über die Grundstücke Bosselmann und Genius gehen und über ein städtisches Grundstück schließlich in die allgemeine Kanalisation

geführt werden, bei der Neuplanung der gesamten Sanierungsmaßnahme überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Die ebenso erfolgreiche und weitaus finanziell günstigere Sanierungsmaßnahme besteht darin, diese vorhandenen Kanäle durch eine Inliner-Sanierung zu verdichten. Diese Maßnahme kostet ca. 35.000,00 €.

Diese Kanäle bestehen aus Beton-Rohren mit einem Innendurchmesser von 200 mm, die funktionieren und hydraulisch ausreichend sind.

Darüber hinaus sind die Grundstückseigentümer Genius bereit, für die Stadt eine Grunddienstbarkeit grundbuchrechtlich für diese vorhandene Entsorgungsleitung einzuräumen. Für die vorhandene Entsorgungsleitung über das Grundstück Bosselmann ist eine solche Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Die Inliner-Sanierung wird fehlerhafter Weise von der Verwaltung in der Beschlussvorlage für den Ausschuss verworfen, obwohl sie zig-fach erprobt, fachlich einwandfrei, technisch und praktisch durchführbar und vor allem für alle Beteiligten günstiger ist. Deshalb weisen wir zur Anlage 4 (Fragen/Antworten/Ergebnis) der Verwaltungsvorlage noch auf einige wesentliche Details hin:

1. Die Inliner-Sanierung ist nicht „nur mit großem Aufwand möglich“, weil es eine Durchtriebsmethode ist, für die die Hanglage unbedeutend bleibt.
2. Das Schadensbild ist mit dem gewollten Ergebnis technisch zu sanieren, was mittels Verfilmung und anschließender Ausschreibung bewiesen werden kann. Die Einholung eines Kostenangebotes würde schon ausreichen. Ein solches fachliches Angebot ist jedoch nicht eingeholt worden.
Eine nur zeitlich begrenzte Sanierung ist mit diesem Verfahren nicht zu erwarten, sondern eine dauerhafte.

3. Es bestehen keine Absichten zu baulichen Veränderungen auf den genannten fünf Grundstücken, so dass fiktive künftige Änderungen der Kanalsituation nicht relevant sind. Im Übrigen: die Stadt ist Baugenehmigungsbehörde.

4. Hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Flächen wird ausdrücklich die grundbuchmäßige Sicherung durch eine Dienstbarkeit angeboten.

Diese kann die Unterhaltungsmöglichkeit der vorhandenen Leitungen mit regeln, so dass diese keinesfalls „unter erschwerten Bedingungen möglich“ sein wird. Einen Grundsatz, wonach Abwasserleitungen in öffentlichen Flächen zu betreiben sind, gibt es nicht.

Bezüglich der seit Jahrzehnten bereits in Anspruch genommenen Flächen besteht auch ein Gewohnheitsrecht.

Der immer wiederholte Hinweis auf „erhöhte Unterhaltungskosten“ ist irreführend und falsch.

5. Die Berücksichtigung des Mindeststandards von DN 300 gilt nur für Neuanlagen. Bei Bestandssanierung gilt er nicht. Die Neuanlage ist aber bei rund 500 % höheren Kosten nicht zu rechtfertigen.

6. Von den Grundstücken „Im oberen Hag“ fließt insgesamt wenig Wasser über vorhandene Entsorgung in den Gemeinschaftskanal, so dass die auf sie entfallenden Niederschlagswasser und häuslichen Abwässer hydraulisch abgeleitet werden können.

7. In der Planungsvorlage für den 03.12. ist vorgesehen, dass der bereits verlegte Kanal auf dem Grundstück Genius durch einen Inliner-Einzug saniert wird. Damit fehlen nur noch ca. 50 m, um die Herstellung der bestehenden Kanalisation zu sanieren.

Abschließend: Hinsichtlich der geplanten Straßensanierung ist von Funktionstüchtigkeit auszugehen; allenfalls ist in Folge des Flickenteppichs ästhetische Sanierungsbedürftigkeit anzunehmen.

Zusammenfassung:

Die Alternativ-Sanierung im Inline-Format ist im Kostenvergleich wesentlich günstiger, benötigt kürzere Arbeitszeiten und kaum Anliegerbelästigungen und ist fachlich im kommunalen Bereich erprobt und bewährt.

Die Stadt spart Geld, die Anlieger ebenfalls.

Es ist nicht nachvollziehbar und nicht vertretbar, dass die Stadt für das Teilabrechnungsgebiet D (Im oberen Hag) eine nicht erforderliche und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Sanierung durchführen will.

Vor der Rechtsprechung zur Erforderlichkeit ist die angestrebte Maßnahme nicht rechtens und bei einem Kostenunterschied von 500 % auch nicht verhältnismäßig.

Wir empfehlen der Stadt eine Umplanung, da wir andernfalls zu erwartende Bescheide anfechten und ggf. Haftungsfragen stellen müssten.

Wir dürfen Sie abschließend bitten, uns noch die Rechtsgrundlage für die Neumaßnahme der Kanalverlegung „Im oberen Hag“ mitzuteilen und zeigen uns gerne für eine Überarbeitung einer Planungsvorlage gesprächsbereit.

Durchschriften dieses Schreibens erhält der Herr Ausschussvorsitzende Peter Kendziora zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Linden
Rechtsanwalt

Vollmacht

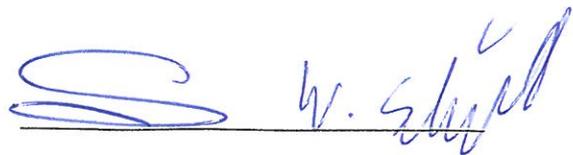
Eßer & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Borchersstraße 20, 52072 Aachen

wird hiermit in Sachen *Kanal sanierung Im Nag*
52249 Eschweiler
wegen *Abrechnung gebiet 2*

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
 2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
 3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
 4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
 5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
 6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
 7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
 8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
 9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
 10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
 11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
 12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
 13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
 14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder andern Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
 15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
 16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Eschweiler, den *24/11/2015*



Im Nag 53

Vollmacht

Eßer & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Borchersstraße 20, 52072 Aachen

wird hiermit in Sachen *Kanalsanierung Im Hag*
52249 Eschweiler
wegen *Abrechnungsgebiet 2*

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder andern Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuzahlen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Eschweiler, den 24.11.2015

Quadrat

Haus

(Haus: Im Hag 55)

Vollmacht

Eßer & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Borchersstraße 20, 52072 Aachen

wird hiermit in Sachen Kanal sanierungs Im Hag
52249 Eschweiler
wegen Abrechnungs gebiet 2

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder andern Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Eschweiler, den 23. Nov. 2015
Im Hag 57

Hanspeter Koppelman

Vollmacht

Eßer & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Borchersstraße 20, 52072 Aachen

wird hiermit in Sachen *Kanalsanierungs Im Hag*
52249 Eschweiler

wegen

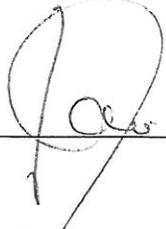
Abrechnung gebiet 2

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder andern Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Eschweiler, den *24. XI. 15*

J. u. H. GENIUS
JM HAG 59
52249 ESCHWEILER

Vollmacht

Eßer & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Borchersstraße 20, 52072 Aachen

wird hiermit in Sachen *Kanal sanierung Im Hag*
52249 Eschweiler
wegen *Abrechnung gebiet* *D*

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder andern Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Eschweiler, den 23.11.15

[Handwritten Signature]
[Handwritten Signature]
Im Hag BA
52249 Eschweiler